

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinreich

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/4, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinreich in ihrer Sitzung am 19.11.2015 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 18.11.2013 beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Steinreich vom 21.11.2013 wird wie folgt geändert:

Die Vorschrift des **§ 3 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden**
(**§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf**)

wird ersatzlos gestrichen.

Die Vorschrift des **§ 4 Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)**

wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

(2)

Dieses Recht kann während der öffentlichen Sprechzeiten ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung bis zu deren Beginn in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald: Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstr. 49, 15910 Schönwald, im Vorzimmer des Amtsdirektors wahrgenommen werden.

Die Vorschrift des **§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

(2)

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Persona- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,

3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

Die Vorschrift § 9 Bekanntmachungen

wird in Absatz (5) wie folgt geändert:

(5)

Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I, [Nr. 32], S. 457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durch Aushang in den in Absatz (4) genannte Bekanntmachungskästen.

§ 2

Inkrafttreten

(1) die 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Steinreich tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Golßen, 03.12.2015

gez. Jens-Hermann Kleine
Amtdirektor